

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Bau-Chronik

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen  
und Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges

**Geschäftsblatt**  
der gesamten Meisterschaft

Band  
XXXXIII

**Direktion: Senn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—  
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. Juni 1927.

**Wochenspruch:** Der Gewinn, der spät kommt,  
ist besser, als gar keiner.

## Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 3. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

1. C. J. Brupbacher, Einfamilienhaus mit Autoremise Ritterstraße 102, Z. 2; 3 2; 3. E. Klefer, Fabrik- und Aufzugsanbau Bachstraße 15, bei Rüdigerstraße 1, Z. 3; 4. J. Künifer, 20 Garten- und Gerätehäuschen und Kleintierställe Fellenberg-/proj. Goldbrunnenstraße, Z. 3; 5. A. Schol & L. Menk, Bureau- und Fabrikgebäude mit Autoremise und Hofüberdachung Rüdigerstraße 11, Z. 3; 6. Fr. Grismann, Waschhaus- und Aufbau Badenerstraße 394, Z. 4; 7. Heimgartner, Umbau Badenerstraße 165, Z. 4; 8. G. Suter, Wohnhausanbau Bäckerstraße 179, Z. 4; 9. Verband nordostschweizerischer Käferel- und Milchgenossenschaften, An- und Aufbau Eisgasse 5, Z. 4; 10. Konsortium A. Ender, acht Einfamilienhäuser Waidstraße 11, 15, 17, Wunderlistraße 1—9, Z. 6; 11. Gemeinnützige Baugenossenschaft Lägern, 3 Wohnhäuser Lägernstraße 26, 30, 32, Z. 6; 12. A. Grunder-Bürki, Um- und Anbau Stampfenbachstraße 30, Z. 6; 13. Hauser & Winkler, Einfamilienhaus mit Autoremise und Einfriedung Geissbergweg 6, Z. 6; 14. C. Appenzellers Erben, Auto-

remisengebäude Mominenstraße, Z. 7; 15. J. Blankart, Einfamilienhaus mit Autoremise Klusweg Nr. 20, Z. 7; 16. L. Garfunkel, Anbau mit Autoremise Gladbachstraße Nr. 67, Z. 7; 17. F. Gentner-Aichroth, Einfriedungsportal Hoffstraße 114, Z. 7; 18. C. Graf-Wunderli, Einfriedung Gierbrechtstraße 68, Z. 7; 19. G. Büblin & Co. A.-G., Wohnhaus mit Einfriedung Sempacherstraße 46, Z. 7; 20. P. Oswald, Motorradremise, Höschgasse 61, Z. 8.

**Bewilligung von Baukrediten des Regierungsrates des Kantons Zürich.** Für eine Reihe weiterer Bauprojekte hat der Regierungsrat die 2. und 3. Serie Darlehen und Barbeiträge für die Wohnbauaktion bewilligt.

**Baukredite im Kanton Zürich.** Vom Kantonsrate verlangt der Regierungsrat Kredite von 41,000 Fr. für die Einrichtung einer Röntgentherapieanlage und die Anschaffung der notwendigen Apparate für das Kantonsspital Winterthur, und 45,000 Fr. für die Errichtung eines Doppelwohnhauses mit zwei Wohnungen bei der Scheune in Neu-Rheinau.

**Wohnhausbaukredite in Horgen (Zürich).** Der Gemeinderat sucht beim Großen Gemeinderat um einen Kredit von 117,000 Fr. zur Unterstützung des Kleinwohnungsbaues nach, der die folgende Verwendung finden soll: 98,000 Fr. zugunsten der Gemeinnützigen Baugenossenschaft in Form einer zu 3% verzinslichen und jährlich mit 1% zu amortisierenden II. Hypothek für den Bau von 4 Mehrfamilienhäusern mit zusammen 18

Wohnungen im Hinterdorf, 16.000 Fr. an vier private Gesuchsteller als Darlehen gegen Errichtung von ebenfalls den obgenannten Bedingungen unterliegenden Hypotheken und 3000 Fr. als einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Beitrag an einen kinderreichen Bewerber für den Bau eines Zweifamilienwohnhauses. Der Gemeinderat wird zur Aufnahme eines Anleihens im Betrage von 114.000 Fr. ermächtigt, während die 3000 Franken à fonds perdu-Leistung als außerordentliche Ausgabe die Rechnung des betreffenden Jahres belasten werden. Dadurch werden eine Zweizimmer-, 12 Dreizimmer-, 9 Vierzimmer- und 4 Fünfzimmer-, im ganzen also 26 Wohnungen geschaffen. Der Gemeinderat ist sich aber dessen bewußt, daß die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln selbstverständlich viel umfangreicher gehalten werden müßte, wenn dem Wohnungsmangel nachhaltiger abgeholfen werden wollte. Es herrscht heute hauptsächlich Mangel an billigen Wohnungen und an Kleinwohnungen für denjenigen Teil der Bevölkerung, der nicht in der Lage ist, die sonst üblichen Mietzinsen aufzubringen. Darum soll die Mithilfe aus öffentlichen Mitteln nur demjenigen Wohnungsbau zugute kommen, der die Schaffung von solchen Wohnungen sich angelegen sein läßt. Auf den 30. April 1927 wurde ein Fehlbedarf von 66 Wohnungen festgestellt. Die von der Gemeinnützigen Baugenossenschaft und von Privaten projektierten und zum Teil schon begonnenen Bauten werden 47 Wohnungen bringen und damit den Wohnungsmarkt etwas entlasten, doch wird die herrschende Knappheit noch weiter andauern.

**Bauprojekte in Wädenswil.** Die kommenden Wohnbauten im Bielen. Kürzlich wurden die drei um den Wohnungsbau sich bewerbenden Genossenschaften vom Entscheid des Regierungsrates in Kenntnis gesetzt, daß sämliche drei Projekte berücksichtigt werden können und zwar anhand des nachgewiesenen Jahresbedarfs von 20 bis 25 Wohnungen für die Gemeinde Wädenswil. Allerdings wurden sämliche vorliegenden Bauprojekte reduziert. Es werden subventioniert und gebaut: Durch die Mieterbaugenossenschaft (Architekt Streuli) zwei Sechsfamilienhäuser zu je 2 Vierzimmer-, Dreibimmer- und Zweizimmerwohnungen, durch die „Neue Baugenossenschaft“ (Architekt Werndli) ein Doppeldreifamilienhaus zu je drei Vierzimmerwohnungen, durch die „Freie Baugenossenschaft“ (Architekt Gressbach) ein Doppel-Zweifamilienhaus mit zwei Drei- und zwei Vierzimerwohnungen. Die kantonale Bauerleichterung bezieht sich bei der Mieterbaugenossenschaft mit einer Totalbausumme von 158.000 Fr. auf 15.000 Fr. nicht rückzahlbare Bausubvention. Die „Neue Baugenossenschaft“ erhält bei einer Bausumme von 114.000 Fr. ein Darlehen zugesichert von 14.000 Fr. zu 4% inklusive 1% Amortisation, während die „Freie Wohnbaugenossenschaft“ bei einer Bausumme von 64.800 Fr. ein Darlehen von 7500 Fr. erhält zu 4% inklusive Amortisationsquote.

Nachdem die Gemeindebehörde auch bereits in Nachachtung des Gemeindebeschlusses, für solche Bauten bis maximal 6000 m<sup>2</sup> Bauland im Bielen gratis zur Verfügung zu stellen, die Bauplatzfrage der drei Genossenschaften geregelt hat, dürfen öffentliche Planaufslage und Bauausführung selbst rasch folgen.

**Deckung des Trinkwasserbedarfs in Oberrieden (Zürich).** Der Gemeinderat und die Wasserkommission von Oberrieden befassen sich seit einiger Zeit mit dem Projekt der Deckung des vermehrten Trinkwasserbedarfs, besonders des Spitzenbedarfs. Dafür sind zwei Wege gangbar: Fassung und Herleitung des auf dem Gebiete der Gemeinde allfällig vorhandenen Quellwassers oder Errichtung eines Seewasserwerkes. Für ein solches liegen Pläne versierter Fachleute vor. Die beiden Behörden

haben laut „Horg. Anz.“ das Seewasserwerk mit Chlorierungsanlage in Meilen besichtigt und davon einen sehr guten Eindruck erhalten.

**Ein neues Schulhaus in Gurzelen (Bern).** Nun ist der lang gehegte Plan endlich doch verwirklicht worden. Gurzelen hat ein neues Schulhaus. Das stattliche Gebäude, das unmittelbar neben der Kirche steht, ist ein flotter Schmuck für die Ortschaft. Die Innenräume scheinen äußerst gediegen und praktisch auszufallen und werden sicherlich allen Anforderungen, die der moderne Unterricht bedingt, gerecht werden.

**Bahnhofrenovation Luzern.** Der Bahnhof ist jetzt wieder vom Gerüst frei, bis auf einen kleinen Rest am rechten Seitenflügel. Die umfangreiche Arbeit der Renovation ist vollendet, und der Gesamteindruck darf als befriedigend bezeichnet werden. Man hat für den architektonischen Ausgleich getan, was unter den obwaltenden Umständen getan werden konnte. Auch das Innere der großen Kuppelhalle und des Seitenganges längs den Warträumen wurde von dem riesigen Gerüste befreit, das zur Durchführung der Stuckarbeiten und der neuen Beleuchtung aufgerichtet worden war. Hier haben sich Wände und Gewölbe in Grün und Orange überaus farbig gekleidet, in wohlstuernder Wirkung auf das Auge. Ein lebhaftes Grün hat man weiter im Querpassagier verwendet, so daß überall eine verjüngende Tendenz zur Geltung kommt. Die Bildwerke, Plakate, Fahrpläne, welche vorübergehend entfernt werden mußten, dürfen in den nächsten Tagen wieder zum Aushang gelangen.

Auf dem Bahnhofplatz wird inzwischen noch flott gearbeitet, doch ist die Tramschleife bereits in Betrieb genommen worden und sie scheint sich gut zu bewähren. Jedenfalls wird der Fahrverkehr vor dem Hotel St. Gotthard bemerkenswert entlastet. Wenn der Platz ringsherum erst den neuen Belag erhalten hat, wird er recht schmuck und sauber erscheinen und für die Stadt Ehre einlegen.

**Neue Einfamilienhäuser in Luzern.** Das „Vaterland“ schreibt: Mit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung geht auch die Verfeinerung der Bedürfnisse parallel. Das Haus, die Wohnung, die Familie sind zu eng miteinander verknüpft, als daß nicht jedes das andere bedingt und beeinflußt. So halte denn in letzter Zeit der Hausbau und Wohnungsausbau gepflegtere Formung erhalten und mehr und intensive Aufmerksamkeit erfahren. Gerade die Gestaltung der Wohnung ist zum unverkennbaren Gradmesser des Fortschrittes geworden und charakterisiert unsere Zeit. Daß bei dem größern Komforte die hygienischen Forderungen weiterhin berücksichtigt sind, gereicht zum Maßen der Gesamtheit. Im großen Miethaus der Stadt, zumal in den neueren, sind diese Wandlungen der Neuzeit meistens ganz oder zum Großteil erfüllt. Noch eher aber lassen sie sich im neuen Einfamilienhaus verwirklichen. Überdies macht das Einfamilienhaus den Menschen noch bodenständiger, verbindet ihn enger mit der heimatischen Scholle. Aus dieser Erwägung heraus hat die Baugenossenschaft „Neues Heim“ (Leitender Architekt Arnold Berger, Grendel 5, Luzern) eine Anzahl Häuser an der Hornerstrasse zu erstellen begonnen. Es handelt sich um gesäßige Einfamilienhäuser im Reihenbau. Sie sollen zu einem neuen Heim für den Städter werden, der durch die Alltagspflicht zwar an die Stadt gebunden ist, aber dennoch das Miethaus mit seinen Vor- und Nachstellen missen, der innert eigenen Marken abschützt vom Lärm der Straße frei und ungefört mit seiner Familie leben will. Die durch den Reihenbau erzielten Ersparnisse werden zum reicheren und schöneren Innenausbau verwendet. Bei den Einfamilienreihenhäusern bleibt ein gewisser Kontakt der Bewohner mit der Nachbarwelt

gewahrt. Die Kinder behalten ihre Spielgefährten auch vor der Schulzeit und finden im Garten vor und hinter dem Hause genügend Schutz. Jedes Häuschen selbst hat ein Erdgeschoss, eine erste Etage und einen großen Estrichraum, welche zu fünf prächtigen Zimmern ausgebaut sind. Im Estrich läßt sich ein sechstes Zimmer noch einbauen. Küche, Bad, W. C., Waschküche und Kellerräume sind zweckdienlich angelegt. Ganz besondern Wert wurde auf die wohnliche Gestaltung der Räume gelegt, um der Bestimmung zum idealen Eigenheim vollauf zu genügen. Die Bauten sind relativ im Preise billig, können leicht erworben werden und sind subventioniert. Schon auf kommenden Herbst sind alle Bauten beziehbar.

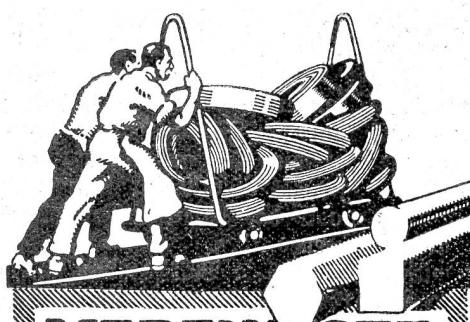
**Monumentalbrunnen in Glarus.** (Korr.) Eine Betrachtung des nun fertig erstellten und bereits entblößten Monumentalbrunnens auf dem Gemeindehausplatz in Glarus zeigt, daß die Stadt Glarus heute um ein gediegenes Kunstwerk reicher ist und alle Ursache hat, dem Stifter, Ingenieur Daniel Jenny sel. in Ennenda, das beste Andenken zu bewahren. In der Mitte des Sockels erhebt sich, von Bildhauer Kappeler in Zürich ausgeführt, ein bäriger Berggeist, auf dessen Schulter ein Adler, und zu seinen beiden Seiten ein Bär, ein Steinbock und ein Murmeltier sitzt. Von drei Öffnungen wird das große, geschwefelte Brunnenbecken mit Wasser gespült. Der Platz hat durch das Kunstwerk erheblich gewonnen, und auch vom verkehrstechnischen Standpunkte aus läßt sich nichts einwenden.

**Bauliches aus Näfels (Glarus).** (Korr.) Gegenwärtig werden die ziemlich umfangreichen Grabarbeiten für die Vergrößerung der beschlossenen Hydrantenanlage ins Unterdorf und zu den Fabriketablissemens vorgenommen. Im Unterdorf steht man dabei in  $1\frac{1}{2}$  m Tiefe auf Mauerüberreste, die unzweifelhaft von der ehemaligen Lezimauer herrühren, da die Fundstelle genau in der Richtung der Lezimauer liegt und kompakte Steinmassen und Mörtel zum Vorschein kamen. Vielleicht können bei den Grabarbeiten, die  $1\frac{1}{2}$  m tief geführt werden müssen, noch weitere interessante Feststellungen gemacht werden.

**Bauliches aus Schwanden (Glarus).** (Korr.) Wie alle Jahre in dieser Zeit, ist auch jetzt wieder die Bautätigkeit in vollem Gange. Nachdem das neuerrichtete Mühlehaus bereits beziehbar ist, ist im oberen Grund ein anderes wie aus dem Boden gewachsen. Im Bahnhof Erlen, zwischen Linth und Sernftalstraße, stehen drei Einfamilienhäuser mitten im Bau begriffen. Gleich daneben sind die Profile für zwei weitere Einfamilienhäuser aufgestellt. Neue Bauquartiere verlangen auch neue Straßen. So sind denn auch diese in Angriff genommen. Auf der andern Seite der Sernftalstraße haben die Grabarbeiten für ein Saalgebäude der evangelischen Gemeinschaft begonnen. Endlich wird unweit des neuen Schulhauses ein Transformatorenhäuschen entstehen. Ebenfalls zur Bautätigkeit gehört ein zwar noch nicht begonnenes Sträßchen Thon-Giechwald-Schlatt, zu dessen Finanzierung der Kanton, sowie die Gemeinde Subventionen zugesichert haben. Die Bautätigkeit unserer Ortschaft kann auch dieses, wie schon seit einer Reihe von Jahren, eine rege genannt werden.

**Renovation des Auenschulhauses in Linthal (Glarus).** (Korr.) Die Schulgemeindeversammlung Linthal erteilte dem Schulrat den verlangten Kredit zu der dringend notwendigen Innenrenovation des Auenschulhauses und Neubeflühlung des Schulzimmers daselbst. Die dahерigen Kosten sind auf rund 10,000 Fr. veranschlagt.

**Baukredit für ein großes Wohnhaus in Schaffhausen.** Der Große Rat bewilligte den Bau eines Wohnhauses für die Angestellten des Kantonsspitals im Betrage von 200,000 Fr.



**VEREINIGTE  
DRAHTWERKE  
A. G. BIEL**  
EISEN & STAHL  
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE. SPEZIALQUALITÄTEN  
FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONDREHEREIBLANKE  
STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT  
BLANKGEWELZTES BANDEISEN & BANDSTAHL  
BIS ZU 350mm BREITE  
VERPACKUNGS - BANDEISEN  
GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS  
SCHWEIZ. LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

**Orgel-Renovation in Bernhardzell (St. Gallen).** (Korr.) Die Kirchgenossenversammlung hat einstimmig beschlossen, die Orgel umbauen und erweitern zu lassen. Die bisherige Orgel mit 13 Registern stammt aus dem Jahre 1899. In unserer akustischen Rundkirche mit der majestätischen Kuppel dürfte das neue erweiterte Werk (22 Register) sehr wirkungsvoll sich gestalten. Die Renovation ist der Orgelbau-Anstalt Gatringer in Rorschach übergeben worden.

**Kredit für ein Hochdruck-Reservoir in Möhlin (Aargau).** Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligte einen Kredit von 25,000 Fr. zur Errichtung eines Hochdruck-Reservoirs. Das einzige als Lösch-Reserve gedachte und von der sogenannten Sonnenbergquelle gespeiste Reservoir wird 3000 Hektoliter fassen und an den Fuß des Sonnenberges in 385 m Meereshöhe zu liegen kommen.

**Renovation eines historischen Gasthauses.** Unterhalb des Schlosses Wildegg, an der Hauptstraße Bern-Zürich, steht heute noch ein Wahrzeichen mittelalterlicher Zeit, der Gasthof zum „Bären“, der nach der Sage von einem Schloßherrn zu Wildegg für Durchreisende als Asyl und Herberge gebaut wurde. Der alte ehrwürdige, in Mägenwiler-Sandstein gebaute Gasthof ist in den Besitz des Herrn Peter de Pietro übergegangen, der das Gebäude einer gründlichen Renovation unterzieht, wobei der alte Baustil voll und ganz gewahrt bleibt.

**Bautätigkeit in Kreuzlingen.** Kreuzlingen hat sich von den Wehen der Nachkriegszeit auffallend rasch erholt und erfreut sich nunmehr einer gesunden Entwicklung. Das beweisen neuerdings die verschiedenen Rechnungsabschlüsse über den Haushalt der Orts- und Municipalgemeinde, sowie der Ortsgemeinde Kurzickenbach, die zum letztenmal getrennt geführt sind, da die Vereinigung dieser Gemeinden bekanntlich am 1. Januar 1927 in Kraft getreten ist. Was Kreuzlingen vielleicht am meisten nottiäte, wäre die Entfaltung einer größeren Bautätigkeit. Wenn im vergangenen Jahre nur sieben Baubewilligungen für Wohnhäuser erteilt werden konnten, so ist das entschieden zu wenig; es scheint aber auch da eine Wendung zum Bessern eingetreten zu sein. Große Summen verschlingt, wie überall in größeren Ort-

schäften, auch bei uns das Straßenwesen. Doch man darf da nicht zurückstehen, denn in Zukunft werden unsere Städte und Flecken nicht nur nach dem baulichen Zustand der Häuser, sondern vor allem auch vom Zustand der Straßen aus beurteilt. Für den ordentlichen Unterhalt der Straßen, sowie für außerordentliche Bauten wurden nicht weniger als 65,000 Fr. geopfert. Dafür brauchen wir aber auch das Urteil unserer lieben Mitläudende nicht zu scheuen.

Sehr wichtig für größere Volkszentren sind auch die Gas- und Wasserversorgung. Unser Gaskonsum hat trotz dem Vordrängen der „weißen Kohle“ neuerdings zugenommen und beträgt nun gegen die 600,000 Kubikmeter, wobei für den Gemeindefackel in Form von Rückvergütung der schone Betrag von 33,000 Fr. herauschaut. Der Gaspreis beträgt 25 Rp. und wird im kommenden Jahre infolge Sinkens der Kohlenpreise auf 24 Rp. reduziert werden. Auch der Wasserverbrauch hat trotz der Sündflut des vergangenen Jahres einen Mehrkonsum von 5400 m<sup>3</sup> aufzuweisen und beträgt 235,824 m<sup>3</sup>, welches Quantum einen Wasserzins von 69,598 Fr. einbrachte. Der unbezahlte Wasserverbrauch und die Wasserverluste machen zusammen ungefähr 58,000 m<sup>3</sup> aus. Der Maximalverbrauch pro Tag betrug 1600, der Minimalverbrauch 550 m<sup>3</sup>, durchschnittlich also etwa 800 m<sup>3</sup> oder auf den Kopf der Bevölkerung etwa 125 l. Ein großer Wasserverbrauch ist bekanntlich kein schlechtes Zeichen für die hygienischen Zustände einer Ortschaft. (Thurg. Ztg.)

**Bauprogramme in Österreich.** Der Wiener Gemeinderat genehmigte ein Programm für den Bau von 30,000 Wohnungen in den nächsten 5 Jahren.

## Entwurf eines neuen Strafengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Correspondenz.)

Mit Botschaft vom 19. April 1927 unterbreitet der St. Gallische Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf für ein neues kantonales Strafengesetz. Wer einigermaßen bewandert ist mit den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Regierungsrates, wird der Arbeit hohe Anerkennung zollen. Sie dürfte für manchen Kanton oder Gemeinwesen geradezu als Vorbild dienen, Vorbild an übersichtlichem Aufbau und klarer, einfacher Sprache. Wir wollen versuchen, einiges aus der Botschaft und aus dem Entwurf wiederzugeben und dabei auch die Unterschiede zwischen dem jetzigen Strafengesetz und dem neuen Entwurf berücksichtigen.

### Geschichtliches.

Eine einlässliche gesetzliche Regelung des Straßenwesens im Kanton St. Gallen hat erst die Verfassung vom Jahre 1831 begründet. Bis dahin war der Straßenbau mehr oder weniger dem freien Willen des Staates, den Gemeinden, einzelnen Korporationen und Privaten überlassen. Nur für die Handhabung der Straßenpolizei und des Straßenunterhaltes bestanden einzelne wenige gesetzliche Vorschriften. So bestimmte schon das nur wenige Monate nach der Gründung des Kantons St. Gallen (1803) erlassene Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte und deren Gemeindegüterverwaltungen vom 21. Juni 1803 in § 24 folgendes: „Den Gemeinderäthen liegt, unter Oberaufsicht der Regierung, als Polizeibehörde des Ortes ob: Die Sorge für die Reinlichkeit der Straßen und öffentlichen Plätze, sowie auch für derselben Sicherheit, insoweit solche von ihrer Befugnis abhängt; dem zufolge werden sie das

Verderben der Straßen und Wege verhüten, über die gerade Richtung und Erweiterung derselben wachen, und den Gefahren, die von baufälligen Häusern und Brücken entstehen könnten, vorbeugen.“ Zum Zwecke der richtigen Vollziehung dieser und anderer organisatorischer Vorschriften erließ der Kleine Rat am 5. Dezember 1804 Allgemeine Verordnungen über die niedere Polizei, die im II. Titel von der „Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen und öffentlichen Plätze handeln.“ Vom 22. Mai 1805 datiert ein Gesetz betreffend die Kiesgruben, das jeden Grundbesitzer verpflichtet, das in seinen Grundstücken vorsätzliche Grün zum Unterhalte der allgemeinen Landstraßen gegen billige Schadloshaltung abzugeben und die erforderlichen Fahrrechte zu den Kiesgruben einzuräumen. Am 3. August 1805 erließ der Kleine Rat eine eingehende „Polizei-Verordnung wegen den öffentlichen Land- und Heerstraßen“, die namentlich die Höhe der Lehäge und die Entfernung der Bäume an Straßen, ferner das Viehtrieben auf Straßen und sodann die Pflichten der Fuhrleute regelt. In einer „Erneuerung und vervollständigung“ der Vorschriften über die Straßenpolizei vom 30. Mai 1828 wurden bestehende, namentlich im Strafgesetz über Vergehen vom 10. Dezember 1808 enthaltene straßenpolizeiliche Bestimmungen gesammelt und ergänzt.

Eine mächtige Förderung erfuhr das Straßenwesen im Kanton nach Art. 23 der Kantonverfassung vom 1. März 1831, der mit der Aufsicht über die Haupt- und Handelsstraßen dem Staat auch deren Unterhalt überbindet, der bisher fast ausschließlich auf anderen Pflichtigen, den Landschaften, Gemeinden, Ortschaften, Höfen und Privaten, gelastet hatte. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen wurde am 30. Januar 1834 das Gesetz betreffend die Übernahme der Haupt- und Handelsstraßen und die Einziehung der Weggelder zu handen des Staates erlassen. Es teilt dem Kanton nicht weniger als 12 Straßenzüge zu, d. h. das ganze Netz der damaligen hauptsächlichsten Straßen im Kanton. In der Folge, d. h. bis zum Inkrafttreten des heute noch geltenden Strafengesetzes, kamen weitere 9 Straßenzüge hinzu, so daß das Staatsstrassenetz im Jahre 1889 Straßen im Ausmaß von 366 km umfaßte. (Heute unterhält der Kanton rund 490 km Staatsstraßen). Das Gesetz vom Jahre 1834 überwies dem Staat aber nicht nur den Unterhalt der bisherigen Hauptstraßen, unter gleichzeitiger Einbeziehung sämtlicher Weg- und Brückengelder zu seinen Händen, sondern auch den Bau und die Herstellung von neuen, sowie die Korrekturen an bestehenden Haupt- und Handelsstraßen. Es enthält ferner Vorschriften über die Beschaffenheit der Staatsstraßen, sowie über das Verfahren bei der Übernahme der Straßen durch den Staat.

Das Gemeindestraßenwesen wurde in erster Linie durch das Gesetz über Bau und Unterhalt der Gemeindestraßen vom 26. Januar 1837 geregelt. Es verpflichtet die politischen Gemeinden zum Bau und Unterhalt derjenigen Straßen, die einer Gemeinde oder einer größeren Ortschaft zum Hauptverkehr in ihrem Innern oder zur Verbindung mit einer andern Gemeinde oder mit einer Haupt- und Handelsstraße in oder außer dem Kanton dienen und vom Regierungsrat als solche erklärt werden. Beim Übergang dieser Straßen an die Gemeinden mußten die bisher Pflichtigen (Ortsgemeinden, andere Gemeinschaften, einzelne Höfe oder Private) bestimmte Auslösungsbezüge entrichten, deren Höhe eine vom Regierungsrat eingesetzte Schätzungscommission zu bestimmen hatte. Das Gesetz enthält ferner ausführliche Bestimmungen über die Beschaffenheit der Gemeindestraßen, so-